

Verordnung über die Gebühren für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen gemäss Arbeitsgesetz (GebV-ArG)

vom 16. Juni 2006 (Stand am 1. Januar 2018)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 49 Absatz 3 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964¹,
verordnet:

Art. 1 Grundsatz

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) erhebt für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen Gebühren.

Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004².

Art. 3 Gebührenbemessung

¹ Das SECO legt die Gebühr nach Aufwand fest.

² Es gelten folgende Gebührenansätze:

- | | |
|---|-----------|
| a. ³ Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung mit einem Aufwand von bis zu 3 Stunden | Fr. 200.– |
| Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung mit einem Aufwand von mehr als 3 Stunden | Fr. 400.– |
| b. Änderungen pro Arbeitszeitbewilligung mit einem Aufwand von bis zu 3 Stunden | Fr. 50.– |
| Änderungen pro Arbeitszeitbewilligung mit einem Aufwand von mehr als 3 Stunden | Fr. 100.– |

AS 2006 2683

¹ SR 822.11

² SR 172.041.1

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3345).

^{2bis} Wird das Gesuch um Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung elektronisch eingereicht, so reduzieren sich die Gebührenansätze gemäss Absatz 2 Buchstabe a um 25 Prozent.⁴

³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung⁵ kann die Gebührenansätze der Teuerung anpassen.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 3345).

⁵ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS **2004** 4937) auf den 1. Jan. 2013 angepasst.